



Anlage 10

Erläuterungen zur De-minimis Beihilfe

Soweit nicht ausgeschlossen ist, dass die einzelne Gewährung der Förderung nach dieser Richtlinie als eine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts anzusehen ist, hat die Bewilligungsbehörde zur Freistellung von Zahlungen aus dem Hausarztaktionsprogramm (HAP) von der Anmeldepflicht bei der Kommission die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen anzuwenden. Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen.

Der Antragsteller hat daher bereits bei Antragstellung eine De-minimis-Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abzugeben.

Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob und in welchem Umfang eine (weitere) De-minimis-Beihilfe nach EU-Vorgaben zulässig ist.

Im Rahmen der VO (EU) Nr. 202/2831 kann einer Zuwendungsempfängerin in einem Zeitraum von drei Steuerjahren ein Gesamtbeihilfebetrug von bis zu 300.000 Euro gewährt werden. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften etc.) aller öffentlichen Zuwendungsgeber (Bund, Land, Kommune etc.), die als De-minimis gewährt wurden.

In dieser Erklärung sind daher alle De-minimis-Beihilfen gem. VO (EU) Nr. 2023/2831 anzugeben, die das antragstellende Unternehmen sowie die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhalten haben.

Dem Antragsteller wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eine De-minimis-Bescheinigung von der Bewilligungsbehörde ausgehändigt, welche vom Antragsteller zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen ist. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfe zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert.